

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

**Tabeera Budissinæ Oder Budißinische Brand-Stelle/
zeigend/ was vor/ in und nach erbärmlicher Einäscherung
Der Ober-Lausitzer Haupt-Stadt Budißin Anno 1634. den
2. Maji vorgegangen ...**

Zeidler, Johann

Görlitz, 1707

Beylagen zur Vorrede.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-957

an den wohlgeneigten Leser.

Ich weiß wohl / was ich für Gedanken über euch
habe / nemlich / Gedanken des Friedens / und nicht des
Leides / daß ich euch gebe das Ende / das ihr war-
tet / Jerem. XXIX. II. Fürchte dich nicht / liebes Budisin!
verzage nicht / du Sächsisches Zion! Ich will machen / daß
deine Fürsther Friede lehren sollen / und deine Pfleger
Gerechtigkeit predigen : Man soll keinen Frevel mehr
hören in deinem Lande / noch Schaden oder Verdero-
ben in deinen Grenzen / deine Mauern sollen Heyl / und
deine Thore Lob heißen. Jes. LX, v. 17. 18.

Beylagen zur Vorrede.

Num. I.

M. Zachar. Biccii

Carmen didactlicon und Eucharisticon.

ARa quid insolito sonuere per aëra pulsu?
Quid sibi concursus undique in urbe volunt?
Quid sibi clamores horrendi? pallor in ore
Passim hominum quid vult? corpore quidve tremor?
Quo res summa loco? quid quæris? suspice nubes
Qua picea ad coelum conglomerata ruit?
Heu mihi flamma furit: vicus LATERARIUS ardet,
Ignis tectorum culmina victor habet?
Victor agit vires, spatiosa volumina trudens,
Quicquid & attingit, vendicat omne sibi.
Non sylvas solum, sed saxa ingentia solvit
Obvia quæque rapit, proxima quæque vorat.
In cineres vertit, vix heu, spatio unius horæ
In nihilum redigit, dissipat in vacuum.
Quinquaginta ædes & prædia (demito septem)
Quicquid & intus erat: multa sed intus erant.
Nec fatis: accingens se hostis circumspicit arcem
Totius & urbis lignea tecta ferox.

Destinat

Destinat hæc avidis acque omnia faucibus ultor
Hoc non retracto cuncta futura cinis.

Verum, hoc unde mali? flammæ laxavit habenas,
Et quisnam vires addidit indomitas?

Jova parens rerum, cœli terræque creator
Condidit ultrices has quoque in orbe faces.

Sir. 39. v. 35.

Quis probra compescat, quæ non toleranda, suorum,
Et quibus ut stimulis impia turba gemat.

Hujus at in jussu nequit ulli flamma nocere,
Vestibus aut tectis nec dare damna potest.

Esa. 43. v. 2.
Dan. 3. v. 70.

Stant acies in procinctu hæ, mandataque JOVÆ
Expectant rapidis expedienda viis.

His crebro, spernit qui dogmata sacra, coërcet,
Quique suis famulis impia vineta parat.

Jer. 17. v. 27.
1. Reg. 4. v. 13.

Et qui succumbit flagrante libidine venis,
Dirus & injusto fœnore pascit opes.

Gen. 19. v. 24.
Hab. 2. v. 12.

Quique frequens monitus, nil delinquendo remittit,
Quatuor accumulans, nobilis ante tribus.

Amos 1. v. 6.
Genes. 19.

His aliisque rogi furibundi poena reposta est
Æthereique rogi, tartareique rogi.

1. Reg. 4.
Judich. 6. v. 21.
Esa. 66. v. fin.

Ast si quando homines mediis vel ignibus orant
Peccati veniam non dubitante fide:

Et non respiciunt alium, nisi numina JOVÆ

Unius & Trini, quo stat abitque malum hoc:

Reprimit Omnipotens, positis, incendia, metis,
Mirando avertens dira pericla modo.

Amos 7. v. 3.

Sæpe duplum reddit, quos omnibus exiit ignis
Et simul internas pectore adauget opes.

Job. 42. v. 12.

Speque Fideque docet duros perferre labores
Notitiaque sui, notitiaque DEI,

Es. 26. v. 16.
Es. 28. v. 19.

Fratribus hoc præstes nostris, Pater optime rerum,
Quos fors divexat, quos premit illud onus,

Et procul à domibus clemens averte Tuorum
Flammas, bella, famem, cuncta sinistra, luem.

Sic Te perpetua, sic laude feremus in ævum
Ævo vel si quid longius esse potest.

Nulla dies sine laude tua splendescet Olympo,
Conscia nox laudis, lux velut omnis erit.

Num. II.

Num. II.

Des Durchl. und Großmächtigsten Königs in Schweden/
GUSTAVI ADOLPHI,

Kriegs-Regiment- und Feld-Ordnung /

Wie Seine Königl. Armee sich in den inhabenden Ländern
verhalten soll.

I.

N Kirchen / Schulen / Hospitälen / Geistlichen und andern Personern
soll sich keiner vergreiffen / oder dieselben in einigerley Weise weder
mit Einquartirung oder Schagung beschweren / auch keinen in sei-
nem Gottesdienste hinder- oder ärgerlich seyn / bey Leibes- und Lebens- Straffe.

2. Die Logirung der Soldatesca in Städten soll jedesmal bey dem Stadt-
Magistrat stehen / und demselben nicht eingegriffen / auch von den Officirern und
Soldaten / über die Königl. Cammer- und Quartier-Ordnung / nichts exigirt
oder vorgenommen werden.

3. Über dasjenige / so in der Cammer- und Quartier-Ordnung enthalten
ist / sollen die Bürger oder Landmann den Befehlichshabern und Soldaten für
die Servitien anders nichts / als allein die Lagerstatt / Holz / Licht / Eßig und Salz
zu geben schuldig seyn / welches doch dahin zu verstehen / daß die gemeine Bes-
fehlichshaber / (als Sarlanten / Corporaln und die darunter) in gleichen alle andere
Soldaten sich mit des Wirths Feuer und Licht behelffen / und ihre Sachen da-
bey verrichten sollen.

4. Dafern die Obersten oder andere Officirer reformirte und Auffwärter
bey sich haben / sollen dieselbe nicht von den Bürgern oder Landmann / sondern
denjenigen / bey welchen sie sich auffhalten / unterhalten werden.

5. Über diesem soll gänglich verboten seyn / daß kein Officier ein einiges
Hülff-Quartier / oder auch seines Gefallens / wo es nicht expresse begehret / Salva-
guardien auslegen / und von denselben etwas sonderliches auf seine Tafel neh-
men solle / unter was Prætext oder Scheine solches erdacht werden könnte.

6. Wenn aber lebendige Salvaguardien erbeten werden / soll eine Person
täglich mit dem der Cammer-Ordnung einverleibten Unterhalt zufrieden seyn.

7. Die so an Officirern und gemeinen Soldaten effective gegenwärtig und
praesentes seyn / sollen alleine tractiret / auf die Abwesende aber nichts gereicht
werden.

8. So

8. So soll auch auf den Stab vor der Musterung nichts gereicht werden.
9. Ingleichen soll keinen Soldaten an andern Orten/ als da sie logiren/ ichts gereicht/ auch da sie etwas expresse hätten/ von ihnen restituiret werden.
10. Da Officirer/ Soldaten oder Marquetenner über Land zu reisen haben/ sollen die Landsassen denselben ohne baare Bezahlung mit Fuhre/ Post/ Pferd und Zehrung fortzuschaffen nicht schuldig seyn/ es wäre denn/ daß er von Ihr. Königl. Majest. oder dero General-Officirern deswegen Schein auffzulegen hätte.
11. So soll auch kein Soldat ohne seines Obersten/ oder dessen/ so ihn als Obrister commandiret/ Paß sich von seiner Compagnie, absonderlich in anderer Obersten und Officirern Guarnisonen/ Lauffplätzen und auffm Lande finden lassen/ im Fall er es thut/ haben nicht allein die Land-Leute/ sondern ieder männiglich Macht und Potestat, an ihn Hand zu legen/ und wohl verwahret nach den nächst angelegenen Königl. Guarnisonen zu bringen/ wo er alsdenn soll examiniret/ und seinem Verdienst nach gestrafft werden.
12. Diejenigen aber/ so mit sufficienten und gebührlchen Pässen legitimiret sind/ sollen sie nicht mißbrauchen/ oder durch derer Behülff ihren Schalck decken/ sondern da sichs befinde/ daß einer sich ungebührlich verhielte/ mit Abnahme Vieh oder anderer Mobilien/ mögen ebenmäßig die Land-Leute ihn handvest machen/ und nach der nächst angrenzenden Guarnison bringen/ diß gleichwohl in Acht nehmende/ daß wenn eine solche Person Briefe von Importanzen bey sich hätte/ selbige denn unverzüglich und wohl an behrenden Ort mögen bestellet werden.
13. So sollen auch die Post-Boten und andere/ so mit Pässen reisen/ die Fuhren nicht weiter als von einem zu dem nächst angelegenen Quartier gebrauchen/ sondern verdacht seyn/ im Fall einem oder andern also sein Pferd durch ungebührlichen Gebrauch entfremdet werde/ ihm alsdenn sufficiente Erstattung und Satisfaction wiederum zukommen zu lassen/ dieses soll ebenmäßig gültig seyn/ wenn Regimente und Troupen von einem Ort zum andern marchiren.
14. Die Fürstlichen und Adlichen Häuser/ welche Feindes Gefahr halber nicht nothwendig müssen besetzt werden/ sollen von der Einquartirung ganz exempt und bestreyet seyn.
15. Es wird auch bey hoher Straffe hiemit verboten/ daß die Officirer und Soldaten sich an den Fürstl. Commissarien/ Beamten/ Adel/ Bürgermeistern und Rath/ Bürgern und andern Landes-Einwohnern/ weder mit Arrest noch andern Thätigkeiten nicht vergreifen sollen.

16. Der reisende Mann/ oder andere/ so ihrer Geschäfte halber in Guar-
nisonen und Lauffplätzen zu verrichten/ sollen in keinem Wege auffgehalten/ be-
leidigt/ noch mit einiger Schatzung beschweret werden.

17. Die Bauern und Ackers-Leute sollen die Officirer bey ihrem Feldbau
schützen/ und sie in keinem Wege daran zu verhindern gestatten.

18. Es soll auch kein einiger Officirer noch Soldat/ wer der auch sey/ in den
Guarnisonen und Lauffplätzen/ einige Schatzung auf die Personen in den Tho-
ren/ noch sich unterstehen einigen Zoll oder Anlage auf Waaren/ wie es immer
seyn könnte/ zu schlagen/ auch sonst den Obrigkeiten an ihren Zöllen nicht hin-
derlich/ sondern dazu vielmehr beförderlich seyn.

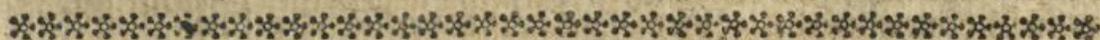
19. Wenn auch durch commandirende Officirer Aufssbot zum Fortzuge an
andere Dertter in einem oder andern Quartier geschehen ist/ so sollen diejenigen
Reuter und Soldaten/ so etwan in geheim zurucke bleiben/ von den Quartiers-
Contribuenten zu fernern Unterhalt ichtwas zu begehren nicht befugt seyn/ son-
dern vielmehr wegen ihres säumigen Fortzugs von dem Herrn Ober-Officirer
hart bestraffet werden.

20. Was nun hierinnen nicht begriffen/ und etwan guter Kriegs-Disciplin
zuwider laufft/ oder wodurch arme Leute und unschuldige Lande zur Ungebühr
beschweret/ auch was dieser Verordnung in einem und andern Punkt zuwider
gehandelt werden möchte/ soll ein ieder Officirer Erstattung zu thun/ und mit
Ernst zu straffen/ auch dafür selbst Antwort zu geben/ schuldig seyn.

Wornach sich ein ieder wird zu achten/ der Gebühr nach zu verhalten/ und
für Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen.

Signat. im Königl. Feld-Lager Anno 1631.

GUSTAVUS ADOLPHUS.



Num. III.

Anrede des Glorwürdigsten Königs Gustavi Adolphi
an Seine Officirer &c.

Shr Fürsten/ Grafen und Herren/ ihr seyd eben diejenigen/ die ihrem
Vaterlande Untreu beweisen/ und dasselbe ruiniren helffen: Ihr Gene-
rale, Obersten/ Oberst-Lieutenants and andere Officirer durch einan-
der/ ich habe euch für rechtschaffene Cavallier gehalten/ und gebe euch Zeugniß/
daß ihr bey vorgangner Occasion und Fechten euch also erwiesen/ daß ich mit
euch zufrieden gewesen. Aber wenn ich euch ist ansehe/ und bedencke euer Steh-
len/ Rauben und Plündern/ und daß ihr mit den gemeinen Soldaten unter der
Decke

Decke lieget/ und participiret/ keine Disciplin und Justiciam hattet / so stehen mir
 alle meine Haare zu Berge/ ist das nicht Gott zu erbarmen/ daß ein Christ und
 Religions-Verwandter / ein Freund/ ein Schwager / ja wohl ein Bruder
 dem andern/ nicht mehr Treu und Liebe/ als die Christen thun/ einander beweis-
 sen/ das Herz im Leibe möchte mir zerspringen/ wenn ich höre: das Schwedische
 Volck hauset ärger als der Feind/ da doch nicht das Schwedische/ sondern das
 Teutsche Volck es thut; hätte ich gewußt/ daß dieses eure Humor, und daß ihr
 eurem Vaterlande nicht besser hättet dienen und mehr Treu erweisen wollen/ ich
 hätte nicht eurentwegen lassen ein Pferd satteln / oder euch zum Besten meinen
 Königl. Leib und so viel tapffere Helden neben mir in die Gefahr gewagt/ sondern
 ich wollt euch haben/ weil ihr ja Lust dazu/ in der größten Slavery und Servituten
 stecken lassen. Ihr wisset/ daß ich keinen unter euch leichtlich was versage/ so weiß
 auch mein Gott/ daß ich anders nicht gesinnt bin gewesen/ da ich einem ieden mit
 Gottes Hülffe zu den Seinigen geholffen/ das Ubrige/ was ich mit Göttl. Bey-
 stand erobert/ oder noch erobern werde / sonderlich das Francken und Bayer-
 land/ unter euch auszutheilen/ und keinen unrecompensirt zu lassen; Aber euer
 verfluchtes teuflisches Stehlen/ Rauben und Plündern hindert mich
 in allen meinem Christl. Vorhaben und Intention. Bedencket ihr nicht/ be-
 dencket ihr nicht / was die Posterität und Historien euch für Lob geben wer-
 den? Wie dieses gestohlene und geraubte Gut euren Kindern gedeyen/
 was für schwere Gewissen ihr auf euch laden werdet? wie schwere
 Straffen Gottes ihr auf euch und auf eure Nachkommen und auf
 das Land ziehet? und was für Rechenschafft am jüngsten Gerichte
 ihr davon geben müßet? Ich wollte lieber in meinem Königreiche die Säue
 hüten / als solchen Unwesen länger zusehen / denn ich Gottes Zorn und Rache
 auf mich bringen würde. Ihr möchtet mir vorwerffen/ ich gebe euch kein Geld/
 wenn ich aber die Mittel dazu habe/ euch und die Soldatesca zu vergnügen/ und
 ihr mir dieselbigen hinweg nehmet / plündert und ausraubet / an wem ist die
 Schuld? was habe ich davon? nichts; Ich bezeuge mit Gott/ und ist die
 Wahrheit/ daß ich nicht so viel von diesem Kriege habe / daß ich ein
 Paar Hosen machen lassen könnte/ wollte auch lieber ohne Hosen reiten/ als
 mich mit der armen Leute Schaden bereichern. Ich will einem jeden/ der es be-
 gehret/ vorlegen / daß ich über 40. Tonnen Goldes aus meinem Königreiche /
 meinen Religions-Verwandten und euch zum Besten/ an 32. Wechseln heraus
 machen lassen/ und spendirt/ was habt ihr hierzu gewendet? dieses begehrte ich
 auch nicht von euch / wenn ihr nur denjenigen das ließet/ das euch nicht gehöret
 und gebühret/ 2c.

Num. IV.

Abbildung eines alten Steins / mit dem Königl. Pohl-
nischen Wapen /
Der vor wenig Jahren
Auf hiesigen Schlosse Ortenburg
gefunden worden.

